

Ratgeber

Die besten Steuertipps zum Jahresende

Wer namhaft Steuern sparen will, muss sich spätestens zum Jahresende hin Gedanken machen, wie er bei der nächsten Steuererklärung das steuerbare Einkommen reduzieren will.

Adolf Beeler

Der grösste Fehler bei den Steuern besteht nämlich darin, die laufende Steuererklärung auszufüllen, abzuschicken und auf die Formulare des nächsten Jahres zu warten. Wer jetzt noch handelt, kann sich bis Weihnachten mit den folgenden Tipps noch selber beschenken.

Allgemeiner Tipp: Um von den nachstehenden Tipps zu profitieren, ist es wichtig, die entsprechenden Belege möglichst laufend einzufordern und geordnet aufzubewahren. Das ermöglicht, dass Sie in der nächsten Steuererklärung die Beilagen vollständig und übersichtlich mitsenden können. Die meisten effektiven Abzüge werden nämlich nur akzeptiert, wenn entsprechende Belege vorliegen. Zudem vermeiden Sie damit unangenehme Rückfragen und erleichtern dem Steuerbeamten die Arbeit. Damit schaffen Sie Goodwill und vermeiden Unklarheiten. Achtung: Das Steueramt sendet die eingereichten Originalbeilagen nicht zurück und vernichtet diese nach der Bearbeitung. Reichen Sie somit dem Steueramt lediglich Kopien ein.

Einkauf in Pensionskasse: Sofern Sie eine nachgewiesene Beitragslücke haben (Ihre Pensionskasse weiss Bescheid), können Sie noch bis zum Jahresende Einkäufe leisten, welche in der nächsten Steuererklärung vollumfänglich vom steuerbaren Einkommen abgesetzt werden können. Zahlen Sie die Beiträge spätestens am 15. Dezember ein, damit Sie sicher sind, dass Ihnen die Beträge noch für 2018 gutgeschrieben werden. Je nach Einkommenshöhe (Progression) können damit im Kanton Zug Steuern bis zu 25 Prozent des Einkaufsbetrags gespart werden.

Einzahlung in Säule 3a: Der Maximalbetrag pro 2018 beträgt für Angestellte (Ehemann und Ehefrau, falls für beide zutreffend) je 6768 Franken und für Selbstständigerwerbende 33 840 Franken. Solche Einzahlungen sind vollumfänglich steuerlich absetzbar und müssen spätestens am 31. Dezember bei der Bank/Versicherung gutgeschrieben sein. Wichtig: Es kann über das ordentliche Rentenalter hinaus mit der Säule 3a steuerprivilegiert gespart werden. Wer nach Erreichen von Alter 64 (Frauen) beziehungsweise 65 (Männer) weiterhin einer Erwerbstätigkeit nachgeht, darf längstens bis Alter 69 (Frauen) und 70 (Männer) abzugsfähige Einzahlungen leisten und den Bezug der Altersleistung bis zu diesem Zeitpunkt hinauschieben. Aufgepasst: Wer die flüssigen Mittel zur Verfügung hat, sollte die Einzahlung für das kommende Jahr bereits im Januar vornehmen: Die Ver-



Adolf Beeler aus Rotkreuz ist Steuerexperte und Autor des «Zuger Steuerratgebers».

Bild: Daniel Frischherz

zinsung ist im Vergleich zu ähnlichen Anlagen (zum Beispiel Sparkonto) in der Regel höher. Zudem sind die Zinsen in der Säule 3a steuerfrei.

Liegenschaftenerhalt: Sofern die in diesem Jahr ausgeführten Unterhaltsarbeiten die zulässige Unterhaltspauschale übersteigen, so empfiehlt es sich, alle noch ausstehenden Handwerker-Rechnungen bis zum 31. Dezember zu bezahlen. Andernfalls sind diese Rechnungen im Folgejahr möglicherweise durch die (höhere) Pauschale abgegolten und fallen steuerlich ins Niemandsland. Bei grösseren Renovationsaufwendungen empfiehlt es sich dagegen, diese Kosten auf zwei oder mehrere Steuerperioden aufzuteilen. Auf diese Weise können Sie den progressiven Steuertarif während mehrerer Perioden reduzieren, was zusätzliche Steuerersparnisse bedeutet. Verlangen Sie in einem solchen Fall auf Ende Jahr eine Akonto- oder Vorauszahlungsrechnung. Den Rest bezahlen Sie dann anhand der Schlussrechnung im Folgejahr.

Beispiele von Arbeiten, welche abgezogen werden können, falls die effektiven Kosten geltend gemacht werden können:

- Gleichwertiger Ersatz von Einrichtungen (Geschirrspüler, Kühlschrank, Parkett)
- Reparaturen und Renovationen (Wände neu streichen, Heizung reparieren)
- Betriebskosten (Kaminfeger, Hauswart)
- Versicherungsprämien (Gebäudeversicherung, Gebäudehaftpflicht)
- Verwaltungskosten (Liegenschaftsverwalter)

Energiesparende Massnahmen: Bei bestehenden Gebäuden können Auslagen für energiesparende Massnahmen (Wärmeisolierung, alternative Energiequellen) bei den Einkommenssteuern voll abgezogen werden. Der Abzug ist in dem Masse zu kürzen, als die Auslagen durch öffentliche

oder private Beiträge subventioniert werden. Führen Sie noch bis Ende Jahr solche Leistungen aus, können Sie bereits im kommenden Frühjahr beim Ausfüllen der Steuererklärung 2018 steuerlich davon profitieren.

Spenden: Der Bund und der Kanton Zug gestatten einen Abzug für gemeinnützige Zuwendungen (Spenden). Voraussetzung für die Abzugsfähigkeit ist, dass die Zahlung an eine Institution geleistet wird, die aufgrund ihres gemeinnützigen Zweckes steuerbefreit ist (wie Caritas, Amnesty International, Schweizerisches Rotes Kreuz, Winterhilfe oder LZ-Weihnachtsaktion). Abzugsfähig sind auch die frei-

«Der Bund und der Kanton Zug gestatten einen Abzug für gemeinnützige Zuwendungen.»

willigen Geldleistungen an öffentliche Gemeinwesen (Bund, Kanton, Gemeinden sowie deren Anstalten). In der Regel sind Zuwendungen an Institutionen, die Kultuszwecke verfolgen (Kirchen, Spezialschulen, Religionsgemeinschaften, Sportvereine), nicht abzugsfähig. Die Steuerverwaltungen führen Listen über jene Institutionen, welche gemeinnützige oder öffentliche Zwecke verfolgen. Bei Bund und Kanton können maximal 20 Prozent der gesamten geleisteten Zuwendungen muss sich auf mindestens 100 Franken belaufen. Achtung: Neben Bargeld können auch übrige Vermögenswerte wie Grundstücke, Liegenschaften oder Kunstgegenstände gespendet und abgezogen werden. Die freiwilligen Zuwendungen sind in der Steuererklärung

detailliert aufzuführen. Die Belege sind jedoch nur auf Verlangen der Steuerverwaltung einzureichen.

Unterstützung von politischen Parteien: Bis zum Jahresende geleistete Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien können bis zu maximal 20 000 Franken mit einem Sonderabzug steuerlich geltend gemacht werden. Bei der direkten Bundessteuer beträgt der maximale Steuerabzug 10 100 Franken. Falls Sie im Jahr 2018 eine offizielle politische Partei unterstützt haben, sammeln Sie die Belege, machen Sie eine Aufstellung und tätigen Sie gemäss den vorstehenden Ausführungen einen Abzug in der nächsten Steuererklärung.

Krankheitskosten: Sofern ungedeckte Arzt- und Zahnarztkosten den steuerlichen Selbstbehalt (5 Prozent des steuerbaren Reineinkommens) übersteigen, können diese steuerlich geltend gemacht werden. Achten Sie darauf, dass die Rechnungen alle bis Ende Jahr bezahlt werden, weil steuerlich das Zahlungsdatum massgebend ist.

Umzug: Wer auf das Jahresende hin umzieht, sollte darauf achten, wo er am 31. Dezember seinen Wohnsitz hat. Der genannte Stichtag entscheidet, in welchem Kanton beziehungsweise in welcher Gemeinde man für das gesamte abgelaufene Jahr seine Steuern bezahlt. Beispiel: Sie ziehen am 20. Dezember 2018 von Zug nach Zürich. Sie bezahlen für das Jahr 2018 Ihre gesamten Steuern in Zürich. Der umgekehrte Fall gilt sinngemäss. Somit empfiehlt es sich – je nach kantonalem Steuertarif –, mit der Anmeldung am neuen Wohnort bis Januar zuzuwarten oder die Anmeldung bereits im Dezember vorzunehmen. Achtung: Der Lebensmittelpunkt muss tatsächlich von einem Wohnort zu einem anderen Wohnort verlegt und allen-

falls mit geeigneten Unterlagen (Mietvertrag) nachgewiesen werden. Nur die Papiere verlegen funktioniert somit nicht.

Heirat: Im Kanton Zug gilt, dass bei Heirat für die Besteuerung während der gesamten Steuerperiode die Verhältnisse am Ende der Steuerperiode, also am 31. Dezember, massgebend sind. Wer also beispielsweise am

«Wer auf das Jahresende hin umzieht, sollte darauf achten, wo er am 31. Dezember seinen Wohnsitz hat.»

15. Dezember 2018 heiratet, hat für das gesamte Steuerjahr 2018 die Einkünfte und das Vermögen zusammenzurechnen und gemeinsam zu versteuern. Sind beide voll erwerbstätig, kann dies aufgrund der Steuerprogression zu einer spürbaren Mehrbelastung führen. Bei Hochzeit im Januar 2019 können die gesamten Einkünfte 2018 getrennt und zu einem tieferen Progressionstarif abgerechnet werden. Ziehen die Eheleute zusammen, so ist für die Besteuerung entscheidend, wo sich am 31. Dezember der gemeinsame Wohnort befindet. Dort werden die Eheleute für die gesamte Steuerperiode 2018 gemeinsam besteuert.

Pensionierung: Falls Sie nächstes Jahr pensioniert werden, lohnt es sich, allenfalls das Säule-3a-Guthaben noch in diesem Jahr zu beziehen. Denn für die Berechnung des Steuertarifes werden alle Vorsorge-Kapitalbezüge (Pensionskasse, Freizügigkeitsguthaben, Säule 3a) eines Kalenderjahres zusammengezählt. Aufgrund der progressiven Tarife führt dies in der

Regel zu einer höheren Steuerbelastung.

KMU-Inhaber mit AG/GmbH:

Im Kanton Zug gilt: Wer an einer juristischen Person, wie einer AG oder GmbH, mit mindestens 10 Prozent beteiligt ist, muss vereinnahmte Dividenden nur zu 50 Prozent versteuern. Bei der direkten Bundessteuer ist der Dividendenrabatt 40 Prozent oder 50 Prozent, je nachdem ob die Beteiligung zum Privat- oder Geschäftsvermögen gehört. Für Zuger KMU-Inhaber mit einer AG oder GmbH empfiehlt es sich möglicherweise, bis Ende Jahr eine Dividende statt einen Bonus, welcher zusätzlich mit Sozialversicherungen belastet wird, zu beziehen.

In der Steuer-Pipeline:

Zu guter Letzt noch der Hinweis auf geplante Steuerprojekte. Die folgenden Vorhaben stehen entweder kurz vor der Einführung oder sind zumindest geplant:

- Steuerliche Umsetzung/Förderung der Energiestrategie (Bund definitiv ab 1. Januar 2020, Kanton – falls überhaupt – frühestens ab 1. Januar 2020)
- Beseitigung der steuerlichen Heiratsstrafe bei der Bundessteuer (geplant, aber frühestens ab 1. Januar 2021)
- Abschaffung/Systemwechsel Besteuerung Eigenmietwert (Bund und Kanton geplant)
- Neuregelung steuerliche Behandlung Arbeitsweg für Geschäftsfahrzeuge (Bund und Kanton geplant Einführung frühestens ab 1. Januar 2020).

Der Autor

Adolf Beeler ist Inhaber der Beeler + Beeler Treuhand AG in Rotkreuz. Der Steuerexperte ist auch Autor des «Zuger Steuerratgebers». Dort findet man weitergehende Informationen. Der Steuerratgeber ist unter www.beeler.ch als kostenloser Download verfügbar.